

1. Die Wertpapiere im Bestand der Sondervermögen für Versorgungsrücklagen

- Versorgungsrücklage der FHH,
- Zusatzversorgung der FHH,
- Zusätzlicher Versorgungsfonds für die Bediensteten der FHH und
- Versorgungsfonds der Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft

belaufen sich laut Haushaltsrechnung zum Schluss des Haushaltsjahres 2014 auf zusammen 922.376.764,23 Euro.

Welches Anlagevolumen ist für Versorgungsrücklagen in welchen Anlageformen (und deren Anlagenzweck) zum 31.4.2016 angelegt?

Die Sondervermögen Versorgungsrücklage der FHH, Zusatzversorgung der FHH sowie der Zusätzliche

Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Bediensteten der FHH weisen zum 31.05.2016 Wertpapieranlagen in Höhe von nominal 900.778.000 Euro aus. Diese Wertpapiere umfassen Landesschatzanweisungen

verschiedener Bundesländer, Gemeinschaftsanleihen der Bundesländer, von Ländern garantierte Wertpapiere und einen geringen Altbestand an ausländischen Staatsanleihen. Darüber hinaus verfügen die drei genannten Sondervermögen im Hinblick auf geplante Auszahlungen über Girokontenbestände in Höhe von rund 45.786.000 Euro. Zweck ist die Ansammlung von Mitteln und die Generierung von Zinserträgen zur Unterstützung des Haushalts der FHH bei den Versorgungsaufwendungen.

Der Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Abgeordneten der Bürgerschaft der FHH verfügt über Anlagen im gleichen Anlagespektrum, konkret in Wertpapieren der Länder sowie in von Ländern garantierten Wertpapieren in Höhe von 2.880.000 Euro sowie über einen Girokontenbestand von rd. 269.000 Euro.

2. Der überwiegende Teil der angelegten Gelder sind offenbar in Schatzanleihen der deutschen Länder investiert (Drs 20/14320). Das gleiche gilt für die Abgeordnetenversorgung in Höhe von knapp 1,9 Millionen Euro, die nicht mit ausgewiesen ist.

Wie schätzt die Finanzbehörde die Möglichkeit ein, über eine Veränderung der für die FHH bei der Bundesbank hinterlegten Anlagerichtlinien auf die Anlagezwecke der Länderanleihen dahingehend zu wirken, dass diese sich an klimafreundlichen, ökologischen und ethischen Prinzipien orientieren?

Die zulässigen Anlageformen sind bei allen Sondervermögen in den Errichtungsgesetzen festgelegt sowie durch Anlagerichtlinien spezifiziert. Anlageentscheidungen werden grundsätzlich unter den Gesichtspunkten Sicherheit, Liquidität und Rendite getroffen. Unter Einhaltung dieser Kriterien und der bestehenden Risikolimits können auch Länderanleihen, die sich an klimafreundlichen, ökologischen und ethischen Prinzipien orientieren, erworben werden, sofern solche Anleihen auf dem Markt verfügbar

sind. Eine Änderung der Anlagerichtlinien ist dann nicht erforderlich.

3. Wie sind die Rahmenbedingungen für die von der FHH ausgegebenen Länderanleihen?

- a. Welche Kriterien werden für die Emission von Länderanleihen zugrunde gelegt?
- b. Wenn ja, sind die Länderanleihen zweckgebunden? Wenn ja, welche Zwecke sind dies (bitte ggf. den einzelnen Anleihen zuordnen)?
- c. Wenn nein, wie werden die Einnahmen dem Hamburger Haushalt zugeordnet?

Die Refinanzierung der Freien und Hansestadt erfolgt nach dem Gesamtdeckungsprinzip und ist nicht zweckgebunden. Landesschatzanweisungen sind dabei ein bedeutendes Instrument der Kapitalmarkrefinanzierung, die -- auch zukünftig -- abhängig von den ermächtigten Refinanzierungsbedarfen sowie der Liquiditäts- und Marktlage eingesetzt werden.

4. Ist die FHH rechtlich und faktisch in der Lage, Länderanleihen auszugeben, die eine klimaunfreundliche,

unökologische und unethische Verwendung ausschließen? Wenn ja:

- a. Wo müssen diese Vorgaben verankert werden?
- b. Nach welchen Kriterien ist aus Sicht der Finanzbehörde eine Prüfung möglicher Verwendungen,

die dem oben formulierten Verwendungszweck zuwider stehen, vorzunehmen?
Können etwa Vorgaben wie die „Green Bond Principles“ herangezogen werden?

c. Welche Vermögensbestände/Verwendungszwecke kann die Finanzbehörde bereits heute identifizieren, die dem oben formulierten Verwendungszweck zuwiderlaufen?

d. Bestehen aus Sicht der Finanzbehörde Einschränkungen oder Bedenken in Bezug auf die Ausgabe einer klimafreundlichen, ökologischen und ethischen Länderanleihe?

Wenn nein:

e. Welche Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien verhindern eine Länderanleihe nach ökologischen und ethischen Kriterien?

Durch eine rein optische Zusammenfassung der durch die Bürgerschaft bereits ermächtigten Vorhaben in Form einer Nachhaltigkeitsanleihe oder eines Green-Bonds würden keine zusätzlichen Investitionen oder Mittel generiert. Bei allen Maßnahmen mit Haushaltsbezug sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (vgl. § 7 LHO, § 6 HGrG). Bei einer Mittelbeschaffung in Form von Länderanleihen, die bestehende klimafreundliche, ökologische bzw. ethische Projekte optisch zusammenfassen, sind keine Zinsvorteile für die FHH zu erwarten, die die deutlichen Zusatzaufwendungen wie z. B. notwendige Ratings durch Spezialagenturen, (internationale) Roadshows und Reisekosten, zusätzlicher Personalaufwand etc. kompensieren. Nach dem sog. Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 8 LHO) dienen in der FHH alle Einzahlungen allen Auszahlungen. Eine Verknüpfung einzelner Krediteinzahlungen mit bestimmten Maßnahmen kann Anlegern danach nicht zugesagt und belegt werden. Dies gilt für die FHH insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass im doppelten Finanzplan des Kernhaushalts der FHH ab dem Haushaltsjahr 2017 Tilgungen vorgesehen sind und Landesschatzanweisungen nur noch der Refinanzierung früherer Kreditaufnahmen dienen.